



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech-Richtlinie)

Vom 26. März 2020

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromsysteme von See- und Binnenschiffen.

1.2 Während der Liegezeiten von Schiffen wird derzeit der benötigte Bordstrom üblicherweise mittels bordeigener Dieselgeneratoren erzeugt. Die dabei entstehenden Luftschadstoffemissionen wirken sich insbesondere in der Umgebung von Häfen sowie an Liege- und Umschlagplätzen in Deutschland negativ aus. Durch den Einsatz alternativer Technologien können der Strombedarf während der Hafenerliegezeit gedeckt und gleichzeitig Luftschadstoffemissionen minimiert werden.

1.3 Zielsetzung der BordstromTech-Richtlinie ist die sektorale Wirtschaftsförderung zur Marktaktivierung von alternativen Technologien zur bordseitigen und mobilen landseitigen Stromversorgung von See- und Binnenschiffen.

1.4 Die BordstromTech-Richtlinie schafft Anreize für den Aufbau von Versorgungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe in deutschen See- und Binnenhäfen bzw. an Umschlag- und Liegeplätzen in Deutschland und trägt damit zum Nationalen Strategierahmen (NSR) über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe als Teil der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU (AFID) bei.

1.5 Sofern einzelne Fördermaßnahmen Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, sind insoweit weitere Rechtsgrundlage dieser Richtlinie der Artikel 36, 56 Buchstabe b oder Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Bei Erfüllung der darin aufgeführten Voraussetzungen ist die Förderung im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV freigestellt.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie werden Investitionen in die bordseitige Aus- und Umrüstung von See- und Binnenschiffen mit umweltfreundlichen Bordstromversorgungssystemen oder in die Beschaffung mobiler (containerisierter, rollender oder schwimmender) Landstromversorgungssysteme gefördert, bei denen nachfolgende Systeme zum Einsatz kommen.

2.1.1 Energiespeicher;
einschließlich erforderlicher Batterie-, Bunker-, Tank-, Lade-, Leitungs-, Steuerungs- und Sicherheitssysteme für die Nutzung alternativer Kraftstoffe (vgl. Nummer 2.3),

2.1.2 Energiewandlersysteme zur Stromerzeugung;
Brennstoffzellen oder Gas-Generatoren-Sets (mit Gasmotoren oder Gasturbinen zur Nutzung von Erd-/Methangas oder Wasserstoff),

2.1.3 Plug-In Systeme;
zur bordseitigen Aufnahme von Landstrom und Einspeisung in das Bordnetz oder in Batterien,

2.1.4 Stromübergabesysteme;
zur Übergabe von Landstrom an See- oder Binnenschiffe oder für das Laden von Akkumulatoren von Schiffen,

2.2 Systemkombinationen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 sowie die erforderlichen Hilfssysteme für deren Nutzung sind ebenfalls förderfähig.



2.3 Energiespeicher nach Nummer 2.1.1 sind grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn ein alternativer Kraftstoff, im Sinne dieser Richtlinie ist das Strom, Wasserstoff, Erd-/Methangas (flüssig oder gasförmig), Methanol, Ethanol oder Ammoniak, genutzt wird.

2.4 Die bordseitigen Systeme sind so auszulegen, dass Dieselmotoren während der Liegezeiten zur Bordstromversorgung nicht mehr zum Einsatz kommen müssen. Bordseitige Batteriesysteme sind nur dann förderfähig, wenn diese während der Schiffs Liegezeiten mit Landstrom geladen werden sollen (sogenannte Plug-In Hybrid-elektrische Systeme).

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Eigentümer der zu fördernden alternativen Systeme zur umweltfreundlichen Bordstrom- oder mobilen Landstromversorgung werden und bei Auszahlung der Fördermittel mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

Erfolgt die Zuwendung im Rahmen eines Gebrauchsüberlassungsvertrages an einen Leasinggeber, ist dieser für die Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen verantwortlich. Als Gebrauchsüberlassungsverträge im Sinne dieser Richtlinie gelten der Mietkauf mit der anfänglichen Vereinbarung einer Eigentumsübertragung und der Leasing-Kaufvertrag mit verbindlich vereinbartem Eigentumsübergang nach Zahlung der letzten Rate. Eine Förderung von Leasingraten beim Leasingnehmer ist ausgeschlossen. Der Leasinggeber ist für die Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen verantwortlich.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die nachweislich den in den Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Zwecken dienen und deren Realisierungsaussichten grundsätzlich positiv eingeschätzt werden können.

4.2 Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Eingehende Anträge werden innerhalb eines über die Laufzeit der Richtlinie fortlaufenden Drei-Monatszyklus, beginnend ab Geltung der Richtlinie, hinsichtlich ihrer Zuwendungswürdigkeit anhand folgender Priorisierungskriterien gewertet.

Priorisierungskriterium	Gewicht
Beitrag zur Luftreinhaltung in Binnen- oder Seehäfen bzw. an Umschlag- und Liegeplätzen im Bundesgebiet	20 %
Beitrag zur Marktaktivierung von alternativen Technologien von Technologielieferanten aus dem Bundesgebiet	20 %
Beitrag zum Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Bundesgebiet	20 %
Innovationshöhe des technischen Konzepts	15 %
Effizienter Mitteleinsatz zur Erreichung der Ziele der BordstromTech-Richtlinie	15 %
Zu erwartende Auslastung der beantragten Fördergegenstände in Binnen- oder Seehäfen bzw. an Umschlag- und Liegeplätzen im Bundesgebiet	10 %

4.3 Mit dem Aus-, Umrüstungs- bzw. Beschaffungsvorhaben muss binnen sechs Monaten, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, begonnen werden.

4.4 Die Vorhabenlaufzeit umfasst die Aus-, Umrüstungs- bzw. Beschaffungsphase. Sie sollte grundsätzlich die Dauer von zwei Jahren ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheids nicht überschreiten.

4.5 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Gebrauchsüberlassungs-, Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Der Zuwendungsbescheid muss vor Abschluss eines dieser Verträge vorliegen. Bereits geleistete Vorarbeiten müssen nachgewiesen werden, sind aber nicht zuwendungsfähig.

4.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers müssen unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich vor Bewilligung gesichert sein.

4.7 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4.8 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen. Eine Förderung darf auch Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, nicht gewährt werden.¹

¹ Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. C 249 vom 31.7.2014).



5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bemessungsgrundlage für Zuschüsse sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

5.1.1 Zuwendungen für die Investition in umweltfreundliche Bordstromversorgungssysteme oder in mobile Landstromversorgungssysteme nach Nummer 2.1 und 2.2, sofern diese Systeme zur Eigenversorgung von Schiffen eingesetzt werden, erfolgen als Investitionszuschüsse gemäß Artikel 36 AGVO (Umweltschutzbeihilfe). Zuwendungsfähig sind die umweltschutzbedingten Investitionsmehrausgaben, die sich grundsätzlich projektbezogen über den Vergleich zu einer weniger umweltfreundlichen Investition berechnen.

Die Förderhöchstquote beträgt 40 % der zuwendungsfähigen umweltschutzbedingten Investitionsmehrausgaben. Bei Zuwendungen für kleine Unternehmen wird die Förderquote um 20 %-Punkte, bei Zuwendungen für mittlere Unternehmen um 10 %-Punkte erhöht. Zur Feststellung der Unternehmenskategorie gelten die KMU²-Definitionen nach Anhang 1 AGVO.

5.1.2 Zuwendungen für die Investition in mobile Landstromversorgungssysteme nach Nummer 2.1 und 2.2, als Modernisierungsmaßnahme für die Hafeninfrastuktur oder für jene an Umschlag- und Liegeplätzen, erfolgen als Investitionszuschüsse gemäß Artikel 56 Buchstabe b bzw. Buchstabe c AGVO (Beihilfen für Seehäfen bzw. Beihilfen für Binnenhäfen). Zuwendungsfähig sind die maßnahmenbezogenen Investitionsausgaben, die Förderhöchstquote für diese beträgt 80 %. Im Rahmen dieser Richtlinie ist der Zuwendungshöchstbetrag für Seehäfen auf 5 Millionen Euro und für Binnenhäfen auf 2 Millionen Euro begrenzt. Die Fördergegenstände müssen interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Nicht direkt mit der Erreichung des Förderzwecks zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Ausgaben, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die zweckgebundene Nutzung der geförderten Bordstromversorgungssysteme, in mindestens einem deutschen See- oder Binnenhafen bzw. an mindestens einem deutschen Liege- und Umschlagplatz, ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beschaffung bzw. Aus- oder Umrüstung durch den Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung der Maßgaben dieser Richtlinie sicherzustellen.

6.2 Die zweckgebundene Nutzung der geförderten mobilen Landstromversorgungssysteme in deutschen See- oder Binnenhäfen bzw. an deutschen Liege- und Umschlagplätzen ist über die Zweckbindungsfrist in Höhe von fünf Jahren nach deren Beschaffung zu gewährleisten.

6.3 Bei einer avisierten Veränderung der zweckbestimmten Nutzung der Fördergegenstände ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Diese prüft, ob die Veränderung die Grundlagen für den Zuwendungsbescheid berührt. Beispielsweise können Veränderungen wie eine vorzeitige Abwrackung, Entsorgung, Veräußerung, Ausbau bzw. erneute Umrüstung zur Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids und zur Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung führen.

6.4 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab.

6.5 Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis die ANBest-P und für Zuwendungen an Gebietskörperschaften/Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften die ANBest-Gk. Sie werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Nebenbestimmungen formuliert werden. Daraus ergeben sich Regelungen insbesondere für die Durchführung von Vergabeverfahren bezüglich aller zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. jeweils Nummer 3 der ANBest-P/ANBest-Gk) und für die Rückforderung (vgl. jeweils Nummer 8 der ANBest-P/ANBest-Gk) von Zuwendungsmitteln im Fall der Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Dem Zuwendungsempfänger obliegen umfassende Berichts- und Mitwirkungspflichten im Sinne der ANBest-P bzw. ANBest-Gk.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde nach dieser Richtlinie ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).

² KMU = kleine und mittlere Unternehmen



7.2 Für jedes Aus- bzw. Umrüstungsvorhaben oder für jedes Beschaffungsprojekt ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn mehrere Schiffe einer Flotte aus- bzw. umgerüstet oder mobile Landstromversorgungssysteme für mehrere Standorte beschafft werden sollen.

7.3 Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Anträge können ab sofort, unabhängig von der Länge des letzten Antragszyklus gemäß Nummer 4.2 dieser Förderrichtlinie, bis zum 30. September 2022 gestellt werden.

7.4 Sämtliche Informationen zum Förderprogramm und der Antragstellung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen unter <https://www.bav.bund.de> im Bereichsmenü „Förderprogramme“ unter „Förderprogramm über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech)“ abrufbar oder können unmittelbar bei der BAV angefordert werden. Dazu zählen u. a. die Förderrichtlinie, Vordrucke, Hintergrundpapiere (z. B. zum Antragsverfahren und Datenaustausch) sowie Nebenbestimmungen.

Weiterhin ist ein Link zur Verfügung gestellt, der den Antragsteller zum Antragsportal führt. Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Formularsystem easy-Online.

Anträge setzen sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)
- Vorhabenbeschreibung (unter Verwendung der Vorlage)
- Pflichtanlagen („AZA Zusätzliche Erklärungen“, Anlagen zur Vorhabenbeschreibung sowie Angaben zum finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Konzept des Vorhabens)

Detaillierte Informationen sind in einer „Checkliste zum Antragsverfahren“ aufgeführt, die unter <https://www.bav.bund.de> abrufbar ist.

Ergänzend zur elektronischen Fassung sind der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die „AZA Zusätzliche Erklärungen“ rechtsverbindlich zu unterzeichnen und in Schriftform im Original an die BAV zu versenden. Für den Postweg ist folgende Adresse zu verwenden:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2 (Förderprogramm Bordstrom)
Schloßplatz 9
26603 Aurich

7.5 Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags entsprechend der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49 a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7.7 Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 12 AGVO zur Prüfung berechtigt. Zuwendungen über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht.

8 Beratung und technische Unterstützung

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beratung bei der Antragstellung erreichen Sie bei der BAV telefonisch unter 04941/602-766 oder per E-Mail unter BordstromTech@bav.bund.de.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Klaus Bonhoff